

Die Sarworter zu Köln.

Von **J. J. Merlo.**

Durch die im Jahre 1396 eingeführte demokratische Verfassung fand sich das Kölner Bürgerthum in zweiundzwanzig Zunftverbände gegliedert. Einen derselben, nämlich den neunzehnten in der Reihenfolge, nennt die Verfassungsurkunde als „das Amt und Gafelgesellschaft von den Sarwortern, mit den Ämtern Taschenmacher, Schwertfeger und Bartscherer, die zu uns verbunden und wir mit ihnen“. Dass unter dem Namen der Sarworter die Harnischmacher zu verstehen sind, wird sofort durch das von diesen Zunftgenossen betriebene Gewerbe klargelegt. Bedürfte es noch eines urkundlichen Nachweises, so sei einer Eintragung im Schreinsbuch Niderich, A domo ad portam gedacht, wo im Jahre 1333 ein Johannes dictus Roytgin mit seiner Frau Sophia einen Bruchtheil des Hauses Lutzelinburg in der Trankgasse erwirbt und mit der Standesangabe „*facienti arma, id est sarwortere*“ bezeichnet ist. Die älteste Anwendung des Wortes, welche ich in den Schreinsbüchern fand, betrifft einen „*magister Rutgerus sarwortere*“, verheirathet mit Elizabet, der von 1292 bis 1316 oftmals in Airsbach, Spitz-Büttgasse und Latae plateae, sowie im Liber quartus von St. Laurenz vorkommt. Er ist abwechselnd auch als *loricator* bezeichnet.

Der mittelalterlich-deutschen Literatur ist das Wort geläufig und die Glossare lassen es an hinreichender Erklärung nicht mangeln¹. Sar, nur in Zusammensetzung gebraucht, ist gleichbedeutend mit Rüstung, Harnisch, Panzer. Es kommt vor u. A. in der Reimchronik Ottokars von Horneck und dem Wigolais des Wirnt von Gravenberg; auch ist auf Büschings Ritterzeit und Ritterwesen

1) Vgl. über sar und dessen Composita z. B. J. G. Scherzius, *Glossarium Germanicum*, O. Schade, *Altdeutsches Wörterbuch und Lexer*, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*.

I, S. 167 Bezug zu nehmen. Für die Hüllen und Säcke, worin die Rüstung den Rittern nachgetragen wurde, hatte man die Benennung Sarbalg. Der Sarwörter oder Sarwürker ist der Verfertiger jener Bewaffnungsgegenstände, gemäss dem Verbum *würken*, mit dem Präteritum *worhte* und dem Participium *geworht* oder *gewurht*, d. h. machen, arbeiten, schaffen. Schon im Annolied ist dieses Zeitwort mehrmals anzutreffen, z. B. (Ausg. von Roth, 1847) X, 7—8:

„Daz si widder godis vorhtin
Einen turn worhtin“

und XXIII, 15:

„Da worhten si diu burg Albane.“

Hagens Reimchronik (Die Chroniken d. niederrhein. Städte. Cöln I, S. 103) hat V. 2810—2811:

„darzo min burge unde min porten,
de sente Peters lude worten“.

Eine Stelle aus dem 13. Jahrhundert in dem Augsburger Stadtbuch (von Stettens Kunstgesch. d. Stadt Augsburg, II, 81) lautet: „swelt ir nu wißen waz erbgut ist daz ist aigon in der stat daz ist aigon uf dem lande daz sind alliu zinslehen daz ist allez verworhtes golt und allez verworhtes silber...“

Aeltere Fachmänner sind als *loricator* (um 1156), *helmwörter* (um 1200), *galeator* (um 1215) und *casicator* (1268) genannt. 1301 erscheint *armifex* und *percussor galeorum*, 1305 *helmsleger*, 1342 *armifixer*, 1374 *faber galeorum*, die letztern zum Theil mit *sarwörter* abwechselnd. Auch trifft man *rinemechere* und *sarrinemecher*, entsprechend der aus Maschen zusammengesetzten Bepanzerung. Mit dem 15. Jahrhundert beginnt die Benennung *Harnischmacher*, die sich von da an festsetzt. Die letzte Anwendung des Ausdrucks *Sarwörter* fand ich 1358 bei „*Arnoldus sarwörter, filius quondam magistri Arnoldi lapicide*“, der aber auch als *armifex* auftritt. (1358 *Brigid. Plat. molendin.* und 1362 *Columb. Berl.*)

Bei dem Versuch, dem heute fremdartig klingenden Wort die richtige Erklärung zu geben, hat man sich auf eine Notiz berufen, welche angeblich das *Zunftbuch* enthalten soll. Demzufolge wären die ersten Waffenschmiede aus der Grafschaft *Sarwerden* nach Köln gekommen — eine sehr bequeme, lediglich auf den Wortklang begründete Belehrung, die in den *Beiblättern* der *Kölnischen Zeitung* Nr. 9 von 1823, sowie in dem *Wörterbuch* zu von *Grootes* Ausgabe der *Hagenschen Reimchronik* ihre Verbreitung

gefunden, und selbst ein Hüllmann (Städtewesen III, S. 591) war sehr nahe daran, sich zu demselben Irrthum verleiten zu lassen. Zu einer nicht geringen Verlegenheit würde es aber geführt haben, wenn man dem entsprechend auch die ursprüngliche Heimath der ebenfalls zahlreich in Köln vorkommenden Glaswörter, Buntwörter, Hüllwörter, Kerzwörter, Becherwörter u. s. w. erfragt hätte.

Im Jahre 1397, auf den h. Palmsonntags-Abend, also am 14. April, ertheilte der Rath den Sarwörtern eine Amtsordnung zur Bestätigung aller Punkte und Artikel, welche diese Gewerbsgenossen nach altem Herkommen allzeit besessen hatten, damit ihr Amt auch fortan in Ansehen und Nahrung erhalten und Landesherren, Ritter und Knechte unbetrogen blieben. Sie enthält nur wenig Bemerkenswerthes. Die Lehrzeit dauerte sechs Jahre. Kein Harnisch durfte aus der Stadt gebracht werden, sei es nach Dörfern, Kirmessen oder auf irgend welchen Markt, bevor durch drei Meister festgestellt worden, dass es aufrechtes Kaufmannsgut sei. Vor fünf Uhr Morgens durfte nicht mit der Arbeit begonnen werden, es geschähe denn in besonderm Nothfall und mit Erlaubniss der Zunftmeister. Von Sankt Remigius bis Mariae Lichtmess¹ durfte die Arbeit bis neun Uhr Abends währen. An den höchsten Feiertagen durfte nicht verkauft werden; wer dawider handelte, musste von jeder Mark des Erlöses vier Pfennige zum Vortheil des Amtes erlegen, und so manchen Tag er damit zurückblieb, um soviel Pfund Wachs vermehrte sich die Busse. Kein Werk durfte auf den Plundermarkt gebracht werden. Keinem Meister war es erlaubt, sein Werk auf der Strasse feil zu tragen. Verschiedene Abschnitte bestimmen das Aufnahmegeld, womit eine Weinspende verbunden war, und regeln die für Uebertretungen zu entrichtenden Strafen an Geld und Wachs.

Einen besondern Amtsbrief erhielten an demselben Tage die Schwertfeger. Die Lehrzeit währte bei ihnen vier Jahre. Jeder Meister musste mit einem vollen Harnisch versehen sein. Er durfte keine Schwerter feilbieten, die nicht „feinlich und wohl genietet (geneyt) und aufrecht bereitet seien, damit Ritter und Knechte und andere gute Leute nicht daran betrogen würden“.

Die Probearbeit, das Meisterstück der Sarwörter bestand zur Zeit der Krebspanzer in einem Brustharnisch oder einem Paar aus Eisenschuppen verfertigter Handschuhe.

1) Oktober 1 — Februar 2.

Das Siegel der Zunft zeigt in einer Einfassung einen nach links gewandten bekrönten Helm und hat in gothischen Charakteren die Umschrift:

S . ampts . der . sar . werter . tzo . colen .

mit der Schreibung sarwerter statt sarwörter. Nicht ganz genau ist die Nachbildung in den Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln IV, Taf. 4. Abbildungen des Zunftwappens aus dem 17. Jahrhundert, z. B. auf dem Hollarschen Prospekt der Stadt Köln, enthalten neben dem Helm links eine Tasche, rechts eine Rasirmesser-Klinge.

Zu ihrem Schutzheiligen wählten die Sarwörter den h. Laurentius, das Werkzeug seines Martyriums, den Rost, haltend.

Wo ursprünglich das Zunftthaus lag, war nicht zu ermitteln. Im Jahre 1559 kauften sie das bei St. Alban, dem Haus Gürzenich gegenüber gelegene Haus Quattermart in der Absicht, dorthin ihr Gaffelhaus zu verlegen. Da trat der Rath der Stadt dazwischen, er hielt es für ein unabweisliches Bedürfniss, dieses Haus, das zu Hochzeitsfesten und Doktorschmäusen seit lange gedient hatte und dafür besonders geeignet und beliebt war, für die Gemeinde zu erwerben und den bisherigen Zwecken dauernd dienstbar zu erhalten. Die Harnischmacher mussten zurücktreten¹ und sich nach einem andern Haus umsehen. Sie wählten das „vor den Minoriten“, später Minoritenstrasse Nr. 4556, neue Nr. 17 gelegene grosse „Etbacher Haus“, welches bis zum Schluss der freireichsstädtischen Zeit ihr Zunftthaus verblieben ist. In neuerer Zeit wurde dasselbe für die jetzige Ludwigsstrasse niedergelegt, deren nördlichen Eingang die Grundfläche bildet. Der letzte Bannerherr der Sarwörter war Joh. Wilh. Lohkamp, den sie auch zum Rathsverwandten gewählt hatten. Sie stellten nur einen Mann in den Rath².

Im Jahre 1608 zeigen sich die Harnischmacher in nächster kameradschaftlicher Verbindung mit den Steinmetzen. Sie erlangten vom Rath die Erlaubniss zu einem gemeinschaftlichen Umzug

1) Vgl. Merlo in den Annalen d. hist. Ver. f. d. N. XX, S. 223 und K. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg II, S. 114 zum J. 1561: „Umb dis zit ungerflich bat ein erbar rat das bruloffshus uff dem Quattermart gegolden und darnach schoin gerust und bessern lassen.“

2) Zusammen „mit den ampten teschmecheren, swertvegeren und bart-scherren“ laut Verbundbrief vom J. 1396, Art. 3; vgl. Chron. d. niederrhein. Städte. Cöln III, S. CCXXII.

durch die Stadt, wahrscheinlich mit Beziehung auf die bevorstehenden heitern Fastnachtstage. Der betreffende Rathschluss lautet:

„Mittwochs den 23^{ten} ianuarij (anno 1608)

trummenschlag erlaubt.

Den steinmetzern und harnischmachern ist der trummenschlag und pfeiffengeschrey erlaubt, mit der condition, das sie sich züchtig und richtig dabei verhalten sollen.“ (Bd. 56, Bl. 260 der Rathspokolle.)

Der untere oder östliche Theil der Strasse „Am Hof“ hiess „Unter Helmschläger“. Er umfasste 27 Häuser, welche die Nrn. 2503 bis 2529 trugen. Dazu gehörte das Haus „Zum Helm“ oder „ad Galeam“, dem Bischofshof gegenüber gelegen. Helmschläger und Schwertfeger waren die gewöhnlichen Bewohner. Die Carta VII von St. Laurenz meldet ums Jahr 1200, dass der Schwertfeger Henricus seiner Frau Cristancia bei der Heirath die „domus que dicitur ad Galeam et opposita est palacio“ als Heirathsgut (in dotem) zusicherte.

Als den Sarwortern nahestehend sind die „Sarroxwever“, „factores sarrocarum“, „Sardoichsmehger“ zu betrachten. Sie sind die Anfertiger eines aus starkem Leinenstoff hergestellten Kriegs- oder Waffenrocks. Einer der frühesten, die ich in den Schreinsbüchern angetroffen, ist „Engelbertus factor sarrocarum, filius Pauli“ (1309, Scab. Gen. Fragment). Noch am 27. März 1501 ist „wilne Johann Noetgyn sarroxwever“ im Buch Christoph. Gen. genannt.

Die im Dienst der Stadt stehenden Schützen und Söldner waren mit Sarröcken bekleidet. Einige Stellen aus dem Jahre 1376 im ältesten Ausgabebuch der Mittwochs - Rentkammer (Kölner Stadtarchiv) weisen dieß nach:

„Item pro panno empto ad usus sagittariorum wapenrocke et ad tonsurandum et colorandum lxxiiij mr. ij sol.

Item pro tribus pannis sarrochs ad usus sagittariorum xxxiiij mr.

Item pro panno lineo ad tunicas sagittariorum ix mr.

Item sartori pro tunicis factis ad usus stipendiariorum wapenrocke lv mr. vj sol.

Item pro panno lineo ad wapenrocke v mr. iiij sol.

Auch gab es Waffenröcke, welche die Ritter als Oberkleid über der Rüstung trugen. Sie waren aus Seide oder dem feinsten

Wollentuch gemacht, mitunter mit Gold und Silber durchwirkt oder das gestickte Wappen des Ritters zeigend — daher die Wapensticker, die mit den Malern verbündet waren.

Das älteste Zunftbuch der Sarwörter wird im Kölner Stadtarchiv aufbewahrt. Auf der Innenseite des hintern Einbanddeckels steht: „dit is dat gaffelboich.“ Es enthält Eintragungen, die bis ins 16. Jahrhundert reichen. Den Inhalt eröffnet die gleichzeitige Abschrift der 1397 vom Rath bewilligten Amtsordnung. Unmittelbar nach derselben folgt ein älterer, auf das Verhältniss zu den Schmieden Bezug habender Rathsschluss:

„Item in den iaren uns hieren dusent druyhundet (so) seis ind nuyntzieh zo domwynige (Dom-Weihe?) wysten ind gaven uns unse hieren vamme raide myt namen den sarwörteren so dat wyr allit dat smeden moigen in unsme huyse, dat zo unsme ampte behoenrende is, sunder eynich strafen van den smeden ind neit zo smeden, dat in zobehoert, dat schedelich sy yrme ampt, in urkunde unser sagezlyude mit namen Johan van der Merkatzen, Aybel van der Lynden, Deyderich van Moelenheym, Heynrich Rode der vabender.“

Auf Blatt 6 (Kehrseite) entscheidet der Rath über Klagen, welche die „harneschplysser“ gegen die Harnischmacher erhoben, weil letztere im bergischen Lande „plyßmoelen“ errichtet hatten, was dem Kölner „plyssampt“ ganz verderblich werden müsse. Das Geschäft dieser Plysser (auch liest man Polysser) bestand darin, die schwarz geschmiedeten Harnische blank zu machen, d. h. zu poliren. Die Verordnung des Raths lautet:

„Wir burgermeister ind rait der steide Coelne doin kunt allermallich overmizt desen brieff, dat want unse lieven getruwen frunde, mitburgere ind ingesessen van den harneschplyssern uns hiebevoren anbraicht haven, wie die harneschmecher plyßmoelen in dem lande van dem Berghe hedden doin machen in achterdeill deß plyssamptz die naronge uyß der stat zo brengen, dardurch die plysser ganz verderfflich moesten werden, wae dat nyet affgestalt en wurde, ind darumb uns gebeden sy dae inne guetlichen zo versien, so hayn wir daruyß mit den harnischmechern gesprochen ind beyde parthyen in der sachen gehoirt darup verdragen, dat die harneschmecher vortan gheyn harnesch cleyn noch groiß uyß der stat senden noch dragen en soillen durch sich selffs off yemant anders mit eynicher behendicheit,

umb dat plyssen off zobereiden lassen. Ouch en sall gheyn harnessmecher eynich swartz ungeplysset harnessch yemant verkouffen buyssen Coelne zo brengen ind die plysser soillen sich ouch vortan in yrem ampt geburlichen halden ind mallich gerecht ind gereitschafft unvertzocht doin ind sich der punten dat harnessmecher ampt heroerende nyet annemen noch underwinden in geyner wyß ind . . .“

Das den Schluss enthaltende Blatt fehlt. Eine vorhergehende Eintragung ist datirt: „In den jairen unß heren dusent vierhundert ind eynindzwentzich.“

Eine Rathsverhandlung vom 25. Juni 1564 (Bd. 21, Bl. 242) beschäftigt sich mit einer „pfißmoele“, die auch als „schliffmoele by Efferen“ bezeichnet ist.

In deutschen und in fremden Landen standen die Arbeiten der Kölner Waffenschmiede in besonders gutem Ruf, waren gesucht und geschätzt. Förderlich für das Aufblühen des Faches am Heimathort war die Strenge, womit der Rath von jedem Bürger den Besitz guter Waffen forderte. Für jeden selbständigen Mann galt eine im Jahre 1444 erlassene Vorschrift, die in dem 2. Band der Rathsprotokolle (Bl. 23) eingetragen ist:

„Harnisch
van den ghenen, die ampte wynnen.

Unse heren vamme raede haint verdragen ind willent vortan gehalten hain, dat eyn yecklich burger off ingesessen, die hernamaels eynich ampt wynnen willt bynnen Coelne, zom alre mynsten eyn pantzer, eynen yseren hoet, eyne burst ind eyn par hensschen zo syme ind der steide urber haven sall, sunder argelist. Concordatum feria sexta post Mauritij anno etc. xliiij“ (1444).

Es finden sich noch Listen vor; womit die Kirchmeister der verschiedenen Pfarreien im Auftrag des Raths von Haus zu Haus gingen, um sich die vorhandenen Waffen vorzeigen zu lassen.

Begünstigend wirkte auch die Gewogenheit, welche der Rath den ritterlichen Waffenübungen zuwandte. In dem die Jahre 1370 bis 1380 umfassenden Ausgabebuch der Mittwochs-Rentkammer kommen eine Menge Turniere und Lanzenspiele zur Anzeige, denen „unsere Herren“ als Zuschauer beiwohnten. Die meisten fanden auf dem Altenmarkt statt, und die Herren pflegten dann häufig in dem Hause Erinporzen daselbst einzukehren.

Die Höfe der ritterlichen Geschlechter und die Wohnsitze des vornehmern Bürgerthums waren mit wohlbestellten Rüstkammern versehen, Prachtstücke jeder Art für die Familienmitglieder, einfaches Rüstzeug für die dienenden Angehörigen aufweisend. Es gab Häuser, in welchen sich diese Gegenstände von einer Generation, von einem Bewohner zum andern fast bis zur Gegenwart vererbt hatten. Ein Beispiel liefert der Miethvertrag, den am 19. November 1791 der damalige Besitzer des Jabacher Hofes in der Sternengasse, Kanonikus J. M. de Bors von Overen, mit dem Freiherrn Everhard Oswald von Mering und seiner Gemahlin Elise von Wecus abschloss. Gemäss demselben blieb den Anmiethern ein bedeutendes Mobilar, theils zur Mitbenutzung, theils zur Aufbewahrung anvertraut, darunter „36 stück Harnischen und 3 eiserne Köpfe“ oder Helme¹.

Welchen reichen Waffenvorrath das ehemalige reichsstädtische Zeughaus besass, ersieht man aus einem Inventar, das am 12. und 13. Mai 1634 unter Zuziehung des städtischen Büchsengeiessers und Zeughausbewahrers, Meister Johann Reuter, auf Anordnung des Senats aufgenommen wurde. Es ist abgedruckt in den Beiträgen z. Gesch. der Stadt Köln von J. M. Heberle, S. 37—46. Und Ph. W. Gercken berichtet 1786 in seinen Reisen durch Schwaben, Baiern u. s. w. III, S. 298, er habe von dem Zeugwart erfahren, dass für 15 000 Mann alte Rüstung im Kölnischen Zeughaus aufbewahrt werde. Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts sind diese Gegenstände als altes Eisen zu Spottpreisen öffentlich verkauft und mit wenigen Ausnahmen vernichtet worden. Nur Wallraf und der Baron von Hüpsch erkannten den künstlerischen und historischen Werth und nahmen manche Stücke in ihre Sammlungen auf.

1) Vgl. Merlo in den Annalen d. hist. Ver. f. d. N. IX, S. 70.